

Freis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von

R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.

Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Erstausgabe: 1871. Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den württembergischen Freibellagen
„Ultinger Anzeiger“ und „Der Landmanns
Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 132.

Samstag, den 10. November 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr.: **Anmeldung zugezogener Personen**
u. s. w.

Ich sehe mich veranlaßt, an meine Verfügung
vom 25. August 1917 zu erinnern, nach der zum
15. jeden Monats die in der Zwischenzeit einge-
tretenen Veränderungen in den Ziffern des Be-
zugsstandes (Selbstversorger und Versorgungs-
berechtigten) der Statistischen Abteilung des Lan-
desamtes zu melden sind. Ich weise noch ein-
mal ausdrücklich darauf hin, daß zuziehende Per-
sonen in die Lebensmittelversorgung des neuen
Wohnortes nur aufgenommen werden können, nach-
dem sie eine Bescheinigung über die Abmeldung
aus der Lebensmittelversorgung ihres früheren
Wohnortes beigebracht haben. Diese Abmeldebe-
scheinigungen sind mit den oben erwähnten monat-
lichen Meldungen hierher einzureichen.

Ultingen, den 8. November 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold.

Ultingen, den 5. November 1917.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hinge-
wiesen, daß gemäß § 10 Ziffer 4 der Ausführungs-
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§
11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10.
Juni 1916 Bezugscheine für die Kriegsgefangenen
militärischer Bänder, die dem Unteroffizier- oder Ge-
wehmannsstande angehören, nicht ausgestellt werden
dürfen. Eine Ausnahme besteht nur für einzeln
untergebrachte Deutsche, falls die Anschaffungs-
notwendigkeit durch die Bezirkskommandantur be-
stätigt ist.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

**Bekanntmachung über Beitrags-
erstattung nach § 398 des Versicherungs-
gesetzes für Angestellte.**

Vom 19. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4.
August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende
Verordnung erlassen:

§ 1

Wenn ein Versicherter, der als Angehöriger
der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder
sonst mit ihm verbundenen oder befreundeten
Mächten an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen
hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) während
des Krieges verstorben ist, oder wenn ein
solcher Versicherter während der Teilnahme an
dem Kriege vermißt gewesen und sein Tod nach-
träglich festgestellt worden ist, so beginnt die Frist
für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs
nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für
Angestellte mit dem Schlusse des Kalenderjahres,
in welchem der Krieg beendet ist.

Dies gilt entsprechend für Versicherte, die
zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie
bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt

sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes
gefallen sind.

§ 2

Ist der Berechtigte innerhalb der im § 1
dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von
Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Er-
stattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der
Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor
dem Ablauf von drei Monaten nach dem Weg-
fall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der
als verschollen galt, noch lebt, so braucht die
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu
Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1.
August 1914 in Kraft. Die Bekanntmachung, be-
treffend die Beitragserrichtung nach § 398 des
Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 11. Mai
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 370) tritt mit dem
Tage der Verkündung dieser Verordnung außer
Kraft.

Ansprüche auf Beitragserrichtung, über die
das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung
dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Be-
stimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitrags-
errichtung wegen Verfalls des Anspruchs nach §
398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Ange-
stellte oder nach der Bekanntmachung, betreffend
die Beitragserrichtung nach § 398 des Versicherungs-
gesetzes für Angestellte, vom 11. Mai 1916 rechts-
kräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prü-
fen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den
Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage
bejaht oder wird es von dem Berechtigten ver-
langt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

**Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle über die
Erteilung von Bezugscheinen bei
Abgabe gebrauchter Kleidung und
Wäsche.**

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung
über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom
22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ver-
bunden mit §§ 11 und 19 der Bundesratsver-
ordnung über die Regelung des Verkehrs mit
Web-, Wirk-, Strick- und Schuwaren vom 10.
Juni, 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1

1. Es werden aufgehoben, und zwar mit
sofortiger Wirkung, soweit nicht nach § 5
eine beschränkte Ausstellung des Bezugs-
scheines C, CI noch bis 15. November
1917 zugelassen und seine Gültigkeit in
beschränktem Umfange noch bis Ende 1917
aufrecht erhalten ist,

a) § 3 der Bekanntmachung des Reichs-
kanzlers über Bezugscheine vom 31.

Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218),
b) § 7 der Ausführungs-Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und
12 der Bundesratsverordnung vom 10.
Juni 1916 über die Regelung des Ver-
kehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren
für die bürgerliche Bevölkerung vom 31.
Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258).

2. Im § 3 Absatz 1 der Ausführungs-Be-
stimmungen der Reichsbekleidungsstelle über
gegragene Kleidung, Wäsche und Schuh-
waren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-
anzeiger Nr. 302) werden die Worte „Be-
zugscheine C und D“ ersetzt durch „Be-
zugscheine AII, BII (C, CI noch bis 15.
November 1917) und D“. — Im § 3
Abs. 2 ebenda wird hinter „§ 7“, einge-
fügt: „Bekanntmachung der Reichsbekleidungs-
stelle über die Erteilung von Bezugscheinen
bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche
vom 13. Oktober 1917.“

3. Unter Ziffer II, 4 der Richtlinien der
Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung
des Erwerbs, der Verarbeitung und Ver-
änderung getragener Kleidungs- und Wäsche-
stücke, Uniformen und Schuwaren vom 23.
Dezember 1916 (Mitteilungen der Reichs-
bekleidungsstelle Nr. 2 S. 13.) wird „C
oder D“ ersetzt durch „AII und BII gegen
Abgabebescheinigung (C, CI noch bis 15.
November 1917) oder D“.

4. An die Stelle der in den unter Ziffer 1 a
und b bezeichneten §§ 3 und 7 aufgeführten
Abgabebescheinigung für Oberkleidung tritt
die dieser Bekanntmachung als Muster bei-
gelegte Abgabebescheinigung für Ober-
und Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-,
Hans- und Tischwäsche (Druck. Nr. 450).
Der erste Bedarf an Vordrucken dieser neuen
Abgabebescheinigung geht den Kommunal-
verbänden ohne Bestellung unentgeltlich zu.
Der weitere Bedarf wird ebenfalls unent-
geltlich geliefert und ist auf dem gleichzeitig
den Kommunalverbänden zugehenden Bestell-
schein Nr. 466 bei der Reichsbekleidungs-
stelle, Druckfachenverwaltung, Berlin W 50,
Ränberger Platz 1, zu bestellen. Be-
stellungen, die nicht auf diesen Bestellschein
eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 2

Bezugscheine für Ober- und Unterkleidung
(ausgenommen Schürzen, Handschuhe, Taschentücher,
Strümpfe) Männer-Plättwäsche, für Bett-, Hans-
und Tischwäsche und zwar für ein fertiges oder
nach Maß anzufertigendes Stück, können ohne
Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung er-
teilt werden, wenn der Antragsteller durch Vor-
legung einer Abgabebescheinigung einer der von
der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden An-
nahmestellen nachweist, daß er dieser die im Absatz
2 für die einzelnen Gattungen von Gebrauchsg-
egenständen bezeichnete Anzahl nach Verwendungs-
zweck gleichartiger, noch gebrauchsfähiger Stücke
entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Eine Abgabebescheinigung wird erteilt:

1. bei Oberkleidung,

- a) falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten ist, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten an Brauchbarkeit einem neuen Stück fast gleichsteht, gegen Abgabe eines Stückes,
b) andernfalls gegen Abgabe zweier Stücke,
2. bei Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche, gegen Abgabe von drei Stücken.

An Stelle eines fertigen oder nach Maß anzufertigenden Stückes ist auf Verlangen Stoff zu seiner Herstellung zu bewilligen.

Auf bezugscheinfreie Gegenstände und auf Kleidung, die nicht als Gebrauchskleidung dienen kann, dürfen Abgabebescheinigungen von den Annahmestellen nicht erteilt werden.

Bezugscheine nach Absatz 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person von Inkassotreten dieser Bekanntmachung bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art. Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges, die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides.

§ 3

Zu den nach § 2 zu erteilenden Bezugscheinen sind die Bezugschein-Vordrucke AII, in Bezirken, wo besondere Prüfungsstellen neben der Ausfertigungsstelle bestehen, BII zu verwenden. Bei Verwendung des Vordrucks AII ist der Satz „Die Notwendigkeit“ bis „bescheinigt“ im unteren Abschnitt zu streichen. Bei Verwendung des Bezugschein-Vordrucks BII ist der linke untere Abschnitt unausgefüllt zu lassen und zu durchstreichen.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des Verkäufers.

Sie ist nicht übertragbar.

Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugscheines abzunehmen und zu vernichten.

Die Abgabe des Bezugscheines ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Verfassung des Namens, auf den die Abgabebescheinigung lautete, einzutragen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung im § 3 Abs. 3 und gegen § 5 Abs. 4 werden nach § 3 Abs. 1, Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 bestraft.

§ 5

Die Bekanntmachung tritt am 13. Oktober 1917 in Kraft.

Die bisherigen Abgabebescheinigung-Vordrucke (Drucksache Nr. 129) dürfen vom Eingang der Vordrucke der neuen Abgabebescheinigungen für Ober- und Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche (Drucksache Nr. 450), spätestens aber vom 1. November 1917 ab, von den Annahmestellen nicht mehr verwendet werden.

Auf noch nicht eingelöste, bisher gültige Abgabebescheinigungen (Drucksache Nr. 129) dürfen Bezugscheine C oder CI von den Ausfertigungsstellen nur noch bis 15. November 1917 erteilt werden.

Noch nicht eingelöste Bezugscheine C und CI werden am 1. Januar 1918 ungültig; die Gewerbetreibenden dürfen solche von da ab nicht mehr annehmen.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Deuller

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2200/9. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art. Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-

merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 *) der Bekanntmachung über Auskunftsverpflichtung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Artikel I.

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Vierung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

An die Herren Bürgermeister!

Wir haben ein Formular über Veränderungen in den Ziffern des Bevölkerungsstandes z. Bt. im Druck und werden nach Fertigstellung Ihnen eine Anzahl ohne weiteres zusenden.

Formulare über Ummelung aus der Lebensmittellieferung haben wir bereits am Lager.

Kreisblatt-Druckerei Ulfen.

**Wer Brotgetreide versüßert
oder Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zurückhält
— versündigt sich am Vaterlande**

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 7. Nov. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern ist gestern erbittert gekämpft worden!

Nach dem gewaltigen Trommelfeuer und in frühen Morgen traten englische Divisionen von Poelcapelle bis zur Bahn Oporn-Roulers und gegen die Höhen von Beclare und Schelwelt zum Sturm an. Nördlich von Paschenbaele brach der Angriff in unserm Abwehrfeuer zusammen. In Paschenbaele drang der Gegner ein. In jähem Rückzug wurde ihm der Ostteil des Dorfes wieder entzogen. Gegen mittag führte der Feind frische Kräfte in den Kampf; sie konnten die Einbruchsstelle bei Paschenbaele örtlich erweitern. Unsere Stellung läuft am östlichen Dorfraube.

Der gegen die Höhen von Beclare und Schelwelt mit starken Kräften gerichtete Angriff zerfiel meist schon vor unseren Schützengruben. Der Feind wurde im Nahkampf überrollt. Die Wirkung unseres Vernichtungsfeuers hielt sich vorbereitende Angriffe nieder.

Auf dem Schlachtfeld dauerte der harte Artilleriekampf bis in die Nacht hinein an.

Bei den anderen Armeen der Westfront lebte die Artillerietätigkeit an vielen Stellen auf und steigerte sich besonders auf dem östlichen, Ronsart und zeitweilig im Sundgau zu großer Heftigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

und an der

Mazedonischen Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Im Gebirge und in der venetianischen Ebene wird die Verfolgung fortgesetzt. Einige 1000 Gefangene sind eingebracht worden.

Der Erste Generalquartiermeister
Budenbörff.

WTB Großes Hauptquartier, 8. Nov. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der kanarischen Schlachtfeldfront hat der Feind seine Angriffe nicht wiederholt.

Die Artillerietätigkeit blieb reg; sie richtete sich namentlich gegen die Abschnitte an der Front und bei Paschenbaele. Die Stadt Oignies lag unter heftigem Minenfeuer. Nördlich von Poelcapelle und Armentieres wurden englische Kundungsabteilungen abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Im Ailette-Grund wurden aus erfolgreichem Vorfeldkämpfen französische Gefangene eingebracht.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Im Sundgau schwoll die Front seit einigen Tagen lebhaft an. Die Artillerietätigkeit an beiden Enden des Rhein-Rhône-Kanals zu größerer Heftigkeit an. Französische Sturmtruppen rückten am 2. Nov. mittag nördlich und südlich vom Kanal vor. Ammersweiler wurde der Feind zurückgeworfen. Westlich von Heidweiler blieben vordringende Grabenstücke in seiner Hand. Am Abend brachen hier erneute Angriffe der Franzosen vorübergehend zusammen.

Seit dem 3. November verlor der Feind im Luftkampf und durch Flugabwehrgeschütze Flugzeuge. Leutnant Wälsch errang seinen 25. Luftsieg.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei Brody und an der Moldawa lebte die Feuer zeitweilig auf.

Mazedonische Front

Im Sernabogen hat sich die Artillerietätigkeit wieder verschärft.

Italienische Front.

Unsere auf den Gebirgskränen vorrückenden Abteilungen brachen den Widerstand feindlicher Nachbaten.

Dem am mittleren Tagliamento zwischen S. mezza und Gemona und in den Rändern der Festigungswerken des Monte S. Simona

herrenben Feind verlegten umfassend angelegte Kolonnen den Rückzug. Bisher mußten sich 100 Italiener (darunter 1 General) mit 30 Gefangenen ergeben.

In der Ebene entwickelten sich längs der Livenza In frischem Draufgehen erzwangen sich österreichisch-ungarische Divisionen zerstörter Brücken den Übergang und warfen Feind westwärts zurück.

Die Gesamtzahl der Gefangenen hat sich auf 250 000, die Beute an Geschützen auf über 100 erhöht.

Der Erste Generalquartiermeister.
Budendorff.

WTB Wien, 8. Nov. (Nichtamtlich.) Das „Presse-Quartier“ hat einen verstümmelten Wiener Funkpruch aufgefangen, der an alle Armeen gerichtet ist, worin die Befehle einer Anzahl russischer Minister mitgeteilt werden. Es wird gesagt, daß Kerensky entflohen ist, die Armeekorpsorganisationen sollen Maßnahmen ergreifen, um ihn zu verhaften und nach Petersburg zu liefern. In Petersburg hat die Arbeiter-Soldatenrevolution gesiegt.

lokale und provinzielle Nachrichten.

Am 6. November 1917 ist eine Nachtragserklärung Nr. W. IV. 2200/9. 17. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2012. 17. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art, ergangen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Als Tabakersatz wird den Rauchern Hopfen empfohlen. Seine eiförmigen Blätter werden gepflückt und nachgetrocknet, dann in Blättchen auseinandergepflückt und mit Wasser gemischt. So gebraucht, sollen sie auch den verbotenen Pfeifentrauch befriedigen.

Das Kriegsernährungsamt hat in einer Mitteilung darauf hingewiesen, daß die im Laufe des Wirtschaftsjahres öffentlich verteilten Nahrungsmittel als ein Ganzes betrachtet und in sich ausgeglichen werden sollen, daß die Gesamtverteilung mit rationierten Waren möglichst gleichmäßig durchgeführt werden soll. Das Kriegsernährungsamt hat im Anschluß daran betont, gerade jetzt, wo die Zufuhr an Kartoffeln ihrem hohen Nährwert am nächsten und auch eine einigermaßen ausreichende Gemüseversorgung zu hoffen ist, entsprechend weniger Nahrungsmittel (Gruppen, Teigwaren usw.) verteilt werden sollen. Die stärkere Verteilung solcher Nahrungsmittel soll dann im Spätwinter oder mit dem nächsten Frühjahr aufgenommen werden, wo entsprechend der Versorgung mit anderen Nahrungsmitteln schwieriger ist. Infolge dieser unregelmäßigen Regelung ist in vielen deutschen Städten die Verteilung von Nahrungsmitteln schon seit längerer Zeit eingestellt worden. Im Regierungsbezirk Wiesbaden und insbesondere in dessen Großstädten war es noch immer möglich, die Verteilung von Nahrungsmitteln zu erhalten, wenn sie auch naturgemäß nur in geringeren Mengen erfolgt ist. Es ist aber jetzt zur Durchführung der vom Kriegsernährungsamt angeordneten Grundsätze erforderlich, die Verteilung von Nahrungsmitteln auf diejenigen zu beschränken, die sie am dringendsten benötigen, das sind Kinder, Kranke, stehende Mütter. Darüber hinaus zur Verfügung steht, wird der Rationierung zugewiesen werden, während die allgemeine Bevölkerung in der nächsten Zeit nicht oder nur sehr schwer mit Nahrungsmitteln beliefert werden kann. Insbesondere wird die Verteilung des flachen Landes und der kleinen Städte sich damit abfinden müssen, daß die Verteilung für eine gewisse Zeit eingestellt wird. Das ist aber insofern nicht von allzu großer Bedeutung, als diesen Kreisen leichter die Möglichkeit zur freiwilligen Versorgung gegeben ist. Sollten in Gemeinungen der Berliner Zentralstelle weitere Verteilungen im Bezirk gestatten, so werden in der Regel selbstverständlich die großen Städte bevorzugt sein.

Obernheim, 8. Novbr. Herrn Hege-
diedl von hier wurde das „Verdienst-
kreuz“ verliehen.

§ Brandobersdorf, 5. Novbr. Für die 7. Kriegsanleihe sind bei den hiesigen Zeichnungsstellen, der Sammelstelle der Rast. Landesbank, der Vorkaufsstelle und der Postagentur 170,100 Mk. gezeichnet worden. Für alle 7 Kriegsanleihen zusammen sind dank der Opferwilligkeit unserer Bevölkerung und der Tätigkeit des Werbeausschusses 864,500 Mark gezeichnet worden.

Oberreifenberg, 8. Nov. Am Mittwoch Mittag kurz vor 12 Uhr brach in dem Wohnhause des Holzhauers Ludwig Wagner Feuer aus. Es war nicht möglich, dem sich schnell verbreitenden Elemente Einhalt zu gebieten; das einstöckige Haus mit Dachstuhl brannte völlig nieder. — Der tüchtigen Feuerwehr, unter Mithilfe der gesamten Einwohnerschaft, gelang es, die Nachbarhäuser vor gleichem Unheil zu schützen. Da das Feuer zuerst den Dachstuhl ergriffen hatte, konnte das Hausgerät größtenteils in Sicherheit gebracht werden. Von den Tieren, die in einem Kellerraum untergebracht waren, wurden 3 Ziegen und 1 Schwein gerettet; einige Kühe sind verbrannt. Der Abgebrannte ist nicht verletzt.

Schloßborn, 7. Nov. Der am 28. Oktober ds. Js. hier tobende Schneesturm hat an Obstbäumen großen Schaden angerichtet. Die Felder sind mit Ästen und Bäumen bedeckt, die der Sturm umgerissen hat. Der dieses Jahr so überaus reichlich ausgefallenen Obsterteicht nun ein empfindlicher Schaden von 30—40 000 Mark gegenüber.

Frankfurt, 9. Nov. In ihrer Wohnung Schleusenstraße 19, vierter Stock, wurde das in den dreißiger Jahren stehende Ehepaar Friedrich Bauer und Anna Bauer, geb. Abel, tot mit Schüssen im Kopf aufgefunden. Aus verschiedenen Umständen kann man schließen, daß der Mann, der die Waffe noch in der Hand hielt, zuerst seine Frau mit deren Einverständnis einen Schuß in die linke Schläfe beigebracht hat. Dann schloß er sich eine Kugel in die rechte Kopfseite. Es ist nicht bekannt, warum die Beiden freiwillig in den Tod gegangen sind.

Bermischte Nachrichten.

Koblenz, 7. Nov. Der Mörder, der am 15. Oktober im Grindelbachtal den Schreinermeister Georg Fuhr aus Birjensbach hinterlistig erschossen und beraubt hat, wurde in der Person des 18jährigen Josef Reizmann aus Ugenhain durch den Polizeiergeanten Schmitt ermittelt und verhaftet.

Leipzig, 5. Nov. Im Tannenwalde des Rittergutes Dresdenfeld bei Leipzig ist der Förster Karl Zahn von Wildbitten ermordet worden. Man fand die Leiche morgens gleich nach vollbrachter Tat in gräßlich verfallenen Zustande auf. Die Leiche war durchschnitten und der Schädel zertrümmert. Neben der Leiche lagen das in mehrere Stücke geschnittene Gewehr, eine Hasenfangschlinge und die von den Wildbitten erbeuteten Wildkaninchen. Als Mörder kommen zwei Männer in Betracht, die am Vormittag in der Nähe des Tatortes gesehen worden sind. Auf die Ergreifung der Täter ist eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt worden.

WTB Berlin, 8. Novbr. (Amtlich.) Staatssekretär Dr. Helfferich hat Seine Majestät den Kaiser gebeten, ihn von seiner Stellung als Stellvertreter des Reichskanzlers und Mitglied des Preussischen Staatsministeriums zu entbinden. Seine Majestät hat diesem Wunsche unter Vorbehalt späterer anderweitiger Verwendung stattgegeben.

Berlin, 8. Novbr. Der berühmte Nationalökonom Prof. Dr. Adolf Wagner ist heute im Alter von 82 Jahren gestorben.

Eine Seltenheit. Zu einem Landwirt im westlichen Rheinbezirk, der eine reiche Ruhernte zu verzeichnen hatte, kam ein Händler aus dem niederrheinischen Industriegebiet. Er bot dem Bauernmann sofort einen Preis, der weit über dem üblichen Tagespreise stand. Als der erzkere nicht darauf einging, sagte der Händler: „Der Höchstpreis beträgt 80 Mark für den Zentner, ich aber gebe Ihnen sofort 120 Mark.“ Diesmal aber kam unser Händler an den Unrechten. Der Bauer wies ihn barsch ab mit den Worten: „Für so an Süßgeld verkauf ich kein Riß. Biewer verschent ich se zu Weihnachten an arme Rinner.“

Es wäre zu wünschen, daß es recht viele solcher Bauernleute gäbe die den Preistreibern das Handwerk legten. Leider stehen derartige Fälle aber recht vereinzelt da.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäss § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere

besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegrafendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Kutscher, Bäcker, Schlächter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Wachposten, Gefangenen- und Gefangenbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche- und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstaufwand.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für den Kreis Uffingen: Garn.-Rdo. Höchst a. M.; dabei sind vorzulegen: etwaige Militärpapiere Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schulpflichtungen zu unterziehen.

Kriegsamtssstelle Frankfurt a. M.

Junge, gute Fahrkuh

zu verkaufen Frau Peter Schneider Wwe.,
Grävenwiesbach.

Für die überaus zahlreichen Beweise herzlichster Teilnahme bei der Beerdigung des uns so jäh entrißenen geliebten Gatten und Vaters

des Königlichen Forstmeisters W. Birckenauer

sagen wir allen innigsten Dank; insbesondere dem Herrn Dekan Bohris für die herzlichen aufrichtenden Worte am Grabe, dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. v. Meißner und den Mitgliedern der Königlichen Regierung zu Wiesbaden, den Herren Förster Meißner und Hegemeister Steubing namens der Oberförsterei Ufsingen und Brandoberndorf, dem Herrn Königlichen Landrat v. Bezold namens der Kreisverwaltung des Kreises Ufsingen, dem Herrn Stadtverordnetenvorsteher Weider namens des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, dem Herrn Bahnhofsvorsteher Quednau namens des hiesigen Kriegervereins für die herzlichen Worte ehrenden Gedenkens am Grabe und den so zahlreich erschienenen Herren Forstbeamten und Holzhauern, sowie allen denen, die dem Entschlafenen die letzte Ehre erwiesen haben.

Frau L. Birckenauer.

Referendar Herbert Birckenauer,
Leutnant d. Res., z. St. im Felde.

Elsbet Birckenauer.

Ufsingen, im November 1917.

Spitzner's Zahn-Atelier

ist vom 10. November ab auf einige Wochen wieder geöffnet.

Bekanntmachung der Stadt Ufsingen.

Gemäß § 3 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 5. Februar 1897 ergibt an die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Obstämmen in der Feldgemarkung der Stadt Ufsingen die Aufforderung bis spätestens den 1. Januar n. J. alle abgestorbenen Obstämmen sowie die dünnen Äste und Aststümpfe von noch nicht abgestorbenen Obstämmen zu entfernen. Das dünne Holz ist zu beseitigen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

Ufsingen, den 7. November 1917.

Die Polizeiverwaltung:
Bismann, Bürgermeister.

Diese Woche (5 11. bis 11 11.) kommen an frischem Fleisch pro Kopf 60 Gramm zur Ausgabe.

Es sind demnach 3 Abschnitte der Fleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Für Rindfleisch: Metzgereien Steinmetz und Hirschberg

Für Brust: Metzgerei Hartmann

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 3.

9—10 Uhr Bezirk 4.

10—11 Uhr Bezirk 1.

11—12 Uhr Bezirk 2.

Ufsingen, den 9. November 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat.

Bismann, Bürgermeister

Sonntag, den 18. November vormittags 8 1/2 Uhr findet eine Übung der freiwilligen und Pflicht-Feuerwehr statt. Es haben sämtliche Mannschaften vom 17. bis zum vollendeten 56. Lebensjahre zu erscheinen. Freiwillige Feuerwehrmannschaft im vorchriftsmäßigen Anzug, Pflichtfeuerwehrmannschaft mit Armbinde.

Sammelplatz: Marktplatz in der Neustadt.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unentschuldigtes Fernbleiben zur Bestrafung führt.
Ufsingen, den 7. November 1917.

Der Brandmeister: Die Polizeiverwaltung:
Jakob Steinmetz. Bismann.

2 rm Brennholz

zu kaufen gesucht. Hospitalstraße 13.

Euchtiges Dienstmädchen

gesucht.

Frau Wilh. Krämer Wwe.,
Ufsingen, Kreuzgasse 11.

Braves Mädchen

gesucht.

Bäckerei Ad. Jäger, Anspach (Taunus).

6 Belgier-Riesenhafen

4 Monate alt, zu verkaufen

Sambach, Ufsingen.

Wegen Mangel an Raum steht zu verkaufen 1 breites eisernes Bett mit Zehn großer Waschtisch, 1 Nachttisch, 1 Tisch. Ansehen nachmittags zwischen 5 Uhr. Wo, sagt der Kreistablat-Verlag.

Von meinem Kriegslager liefere ich

Biebricher Bemer

für notwendige Reparaturen gegen behrliche Scheintungen.

Josef Bargon, Anspach



Gates Arbeitspl

erfahrender Bieher, aber blind, weil aber zu verkaufen
*) Joh. Seiner. Rüb. Söbba.

Simmmentaler Zuchtbulle

zu verkaufen O. W. Pauli, Sandbach

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 11. November 1917.

23. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 135, 1—2. — Nr. 260, 1—4 und 5.

Die Kirchensammlung ist für den Besten der Kirche für Israel bestimmt und wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Nachmittags 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.
Lieder: Nr. 419, 1—4. Nr. 295 und 296.

Amtwoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche
Sonntag, den 11. November 1917.
Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu: Des Landmanns Wochenblatt.
Nr. 42.